

## Bebauungsplan

"Altwingerten/Hinter den Bergen", 2. Änderung

# Artenschutzgutachten Natura 2000-Vorprüfung

### Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	3
2	Gebietsbeschreibung	4
3	Ergebnisse Artenschutz	
	3.1 Vögel	
	3.2 Fledermäuse	
	3.3 Reptilien	
	3.4 Amphibien	
	3.5 Insekten	9
	3.6 Sonstige Arten	10
4	Maßnahmen Artenschutz	10
5	Natura 2000-Vorprüfung	11
	5.1 FFH-Gebiet	12
	5.2 Vogelschutzgebiet	13
	5.3 Vorprüfung	15
	5.4 Formblätter	16
6	Fazit	23



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH 68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de



#### 1 Anlass und Vorgehen

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Altwingerten/Hinter den Bergen", 2. Änderung beschlossen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

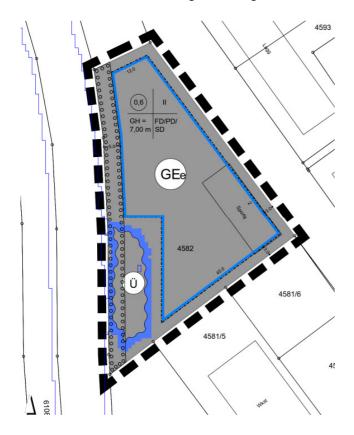
Im derzeit geltenden Bebauungsplan ist diese Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundesportanlage festgesetzt. Nach der Aufgabe des Schäferhundevereins Kraichgau e.V. soll die Fläche zukünftig als Gewerbefläche umgenutzt und so das bestehende Gewerbegebiet weiterentwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehungen und Kartierungen erfolgten am 27.03., 03.04., 06.04, 17.04., 07.05. und 20.05.2020, an warmen, trockenen und windstillen Tagen mit Temperaturen von 15° C bis 20° C. Bei der Gebäudekontrolle am 17.04.20 wurde das evtl. vom Abbruch betroffene Vereinsheim innen (Dachboden) und außen - soweit einsehbar - visuell untersucht.

Das Plangebiet grenzt an Natura 2000-Gebiete. Es wird daher geprüft, ob der Bebauungsplan verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des FFH-Gebietes als auch des Vogelschutzgebietes ist.



**Abb. 1** Bebauungsplanentwurf



Abb. 2 Luftbildkarte mit Geltungsbereich

#### 2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Westen von Hockenheim zwischen Kraichbach und Altwingertweg im Naturraum Nördliche Oberrhein-Niederung. Es handelt sich um die ehemalige Vereinssportanlage des Schäferhundevereins Kraichgau e.V. auf Flst.-Nr. 4582. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 3.268 m². Der eher trocken-warme Standort liegt auf der Niederterrasse am Rand der Kraichbachniederung.

Das eingezäunte Vereinsgelände wird seit 2019 nicht mehr genutzt. Die baulichen Anlagen bestehen aus dem einstöckigen Vereinsheim mit Terrasse und Parkplatz, einer Garage, Hundezwingern und Zäunen. Das Freigelände besteht aus einer Wiesenfläche. In den Wiesenrandbereichen dominieren Trauben Trespe und gewöhnliches Wiesen-Rispengras. Im Innenbereich weist der Grasbewuchs eine schüttere und magere Ausprägung aus, mit gewöhnlichem Reiherschnabel und Frühlings-Greiskraut. Bereichsweise sind auf dem humusarmen Sandboden vereinzelt Kennarten der Sandrasen beigemischt, wie z.B. Mauerpfeffer (Sedum acre).

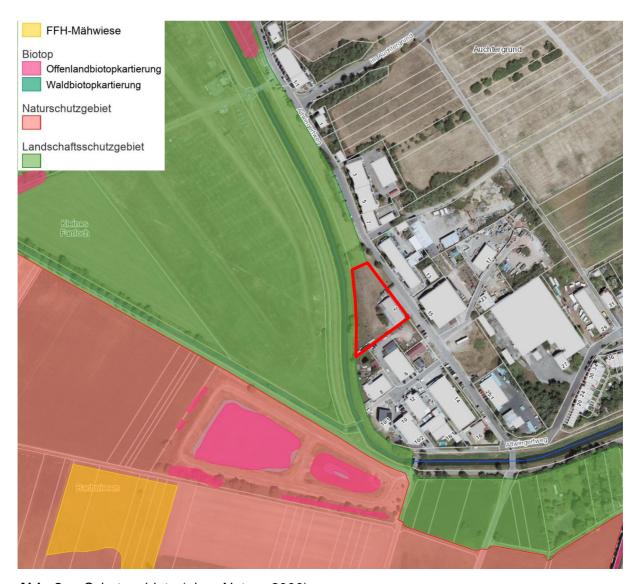
Am Vereinsheim stehen 3 Birken (Brusthöhendurchmesser bis 25 cm), ein Flieder- und ein Holunderbusch sowie eine Buchsbaumhecke. Am südlichen Plangebietsrand stockt eine Ligusterhecke. Am westlichen Plangebietsrand stehen ein alter Birnbaum und eine Korken-

zieherweide auf der Innenseite der Zaunanlage. Am Altwingertweg stehen zwei weitere alte Birnbäume, außerhalb des Geltungsbereiches.

Westlich der Plangebietes verläuft der naturfern ausgebaute Kraichbach (Gewässerstrukturklasse 7, vollständig verändert).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim", das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Altlußheim – Mannheim" und das Landschaftsschutzgebiet "Hockenheimer Rheinbogen". Das Naturschutzgebiet "Hockenheimer Rheinbogen" liegt ca. 100 m südwestlich.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen.



**Abb. 3** Schutzgebiete (ohne Natura 2000)





Foto 1 Straßenansicht



Foto 2 Blick über die Anlage aus Südwesten



Foto 3 Blick auf die Anlage aus Norden





Foto 4
Dachboden Vereinsheim



Foto 5 Angrenzender naturferner Kraichbach



Foto 6 Segelflugplatz westlich Kraichbach



#### 3 Ergebnisse Artenschutz

#### 3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatschG.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bezüglich Vögel konnten in den wenigen randlichen Sträuchern, Hecken und Bäume keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter, wie z. B. die Haubenlerche<sup>1</sup>, keine geeigneten Habitate (bis vor kurzem noch hohes Störpotenzial). Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Die Gebäudeuntersuchung erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Vögel. Es fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotspuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule).

Für einige ubiquitäre Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen. Beobachtet wurden Kohl- und Blaumeise, Amsel, Star und Mönchsgrasmücke. Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind vor dem Hintergrund der vorhandenen angrenzenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten. Etwaige potenzielle Wirkungen werden durch die im Bebauungsplan ausgewiesene 5 m breite Eingrünung am westlichen Plangebietsrand gemindert bzw. abgepuffert. Zudem sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die nicht wesentlich stören und im Grundsatz auch in Mischgebieten zulässig wären.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### 3.2 Fledermäuse

Im der gesamten Umgebung kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen. Das Große Mausohr, als Art mit großräumigen Lebensraumanspruch, nutzt die westliche angrenzende freie Landschaft als Jagdhabitat.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermaus-

Vorkommen sind gem. den Kartierungen der Stiftung Naturschutzfond in Hockenheim bekannt.



vorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitate sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Bei der Gebäudekontrolle wurden keine Fledermäuse entdeckt. Es wurden auch keine Fledermausspuren (Kotkrümel, Fraßreste, Urin- und Sekretverfärbungen, Skelette bzw. Mumien) festgestellt, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

Die Gebäude sind nicht als Überwinterungsquartier oder Wochenstubenquartier geeignet. Der sehr niedrige Dachboden hat keine geeigneten Einflugmöglichkeiten und Bedingungen als Hangplatz für Fledermäuse. Es wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Auch beim Überprüfen der Fassaden wurden keine Fledermäuse entdeckt.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

#### 3.3 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den gezielten Nachsuche am 27.03., 03.04., 06.04, 17.04., 07.05. und 20.05.2020 bei "günstigem Reptilienwetter" konnten keine Tiere beobachtet werden. Dabei wurden insbesondere die Randbereiche mehrfach intensiv abgegangen. Gesehen wurden zahlreiche Hauskatzen, die bekanntermaßen als Prädatoren den Rückgang und das Verschwinden von Eidechsenpopulationen zur Folge haben können.

Geeignete Habitatstrukturen fehlen (z. B. Steinhaufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze) oder sind lediglich fragmentarisch in geringem Umfang und schlechter Ausprägung vorhanden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

#### 3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhaufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

Der bestehende rund 5 m breite Gewässerrandstreifen am Kraichbach wird durch die Ausweisung eines zusätzlichen 5 m breiten Grünstreifens und einer Überschwemmungsfläche als potenzieller Amphibienlebensraum aufgewertet.

#### 3.5 Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.



Für <u>Totholzkäfer</u> fehlen entsprechende Bäume, FFH-<u>Schmetterlinge</u> sind aufgrund fehlender Futterpflanzen auszuschließen und Libellen wegen fehlender geeigneter Gewässer.

Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind, struktur- und mikroklimatisch bedingt, auszuschließen; besonders geschützte Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung wird empfohlen.

#### 3.6 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

#### 4 Maßnahmen Artenschutz

#### Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

#### Außenbeleuchtungen

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. "Full-cut-off-Leuchten") und dass eine Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

#### Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/ oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden, sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Hingewiesen wird auf die Empfehlungen der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.



#### 5 Natura 2000-Vorprüfung

Der Bebauungsplan grenzt an das <u>Vogelschutzgebiet</u> "Rheinniederung Altlußheim – Mannheim" und an das <u>FFH-Gebiet</u> "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim".

Generell gilt für jedes Natura 2000-Gebiet das Verschlechterungsverbot und die Beibehaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterungen von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht.

Die zentrale Frage, die sich bezüglich der Verträglichkeit von Plänen und Projekten stellt, ist, ob ein Eingriff zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteilen führen kann. Überprüft wird daher in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung-Vorprüfung die Erheblichkeit der Auswirkungen auf:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Brutvogelarten
- Lebensräume und Arten (Anhang I bzw. II FFH-Richtlinie)
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten etc., die für die genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

Dazu wurde am 17.04.2020 eine Geländebegehung durchgeführt und überprüft, ob die vom Vorhaben betroffenen und daran angrenzenden Teilflächen der Schutzgebiete als Lebensraum für die gemeldeten Vogelarten, Lebensräume und Arten von Bedeutung sind und ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile kommen kann. Die Vorprüfung erfolgt zudem auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten. Im Wesentlichen sind dies:

- Standard-Datenbogen
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010
- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO), vom 12. Oktober 2018
- FFH-Mähwiesenkartierung im Daten- und Kartendienst der LUBW
- Habitatpotentialanalyse durch Geländebegehung. Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen
- Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, LUBW 2014
- BfN-Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV und Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)
- Artensteckbriefe der LUBW, Auswertung von Luftbildern und Literatur.

Bisher liegt kein Managementplan (MaP) vor.



#### 5.1 FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (6716-341) hat eine Gesamtgröße von rund 3.641 ha. Die Kurzbeschreibung gemäß Schutzgebietssteckbrief lautet: Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern u. Offenlandbiotopen.

Der Bebauungsplan grenzt an die Teilfläche "Kraichbach".



Abb. 4 Lage FFH-Gebiet und Plangebiet

In der FFH-VO sind folgende Arten / Lebensstätten und Lebensraumtypen (LRT) gelistet. Die in der Anlage 1 Ziffer III. der FFH-VO festgesetzten gebietsbezogenen Erhaltungsziele werden für die Vorprüfung verwendet.

#### Arten / Lebensstätten

Amphibien Amphibien Fische Fische Fische Fische	Bombina variegata Triturus cristatus Alosa alosa Cobitis taenia Cottus gobio Lampetra fluviatilis	Gelbbauchunke Kammolch Maifisch Europäischer Steinbeißer Groppe Flussneunauge
Fische	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge
Fische	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger



Fische Fische Fische Fische Käfer Käfer Libellen Libellen Libellen Schmetterlinge Schmetterlinge Schmetterlinge Weichtiere Weichtiere Weichtiere Fledermäuse	Petromyzon marinus Rhodeus sericeus amarus Salmo salar Cerambyx cerdo Lucanus cervus Ophiogomphus cecilia Leucorrhinia pectoralis Coenagrion mercuriale Callimorpha quadripunctaria Lycaena dispar Maculinea nausithous Maculinea teleius Vertigo angustior Vertigo moulinsiana Anisus vorticulus Unio crassus Myotis bechsteinii	Meerneunauge Europäischer Bitterling Atlantischer Lachs Heldbock Hirschkäfer Grüne Flußjungfer Große Moosjungfer Helm-Azurjungfer Spanische Flagge Großer Feuerfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Schmale Windelschnecke Bauchige Windelschnecke Zierliche Tellerschnecke Kleine Flussmuschel Bechsteinfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
Moose	Dicranum viride	Grünes Besenmoos

#### **Lebensraumtypen (LRT)**

3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
3270	Schlammige Flußufer mit Pioniervegetation
6210	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*
7230	Kalkreiche Niedermoore

9130 Waldmeister-Buchenwald9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

91E0 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide\*

91F0 Hartholzauenwälder

Gemäß den Daten aus der laufenden Erstellung des Managementplans (MaP) ist der Kraichbach als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) erfasst, in dem die Fischart Groppe und die Libellenart Grüne Flussjungfer vorkommen. Magere Flachland-Mähwiesen liegen im Süden des Segelflugplatzes in ca. 230 m Entfernung. Das Große Mausohr, als Art mit großräumigem Lebensraumanspruch, nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

#### 5.2 Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Altlußheim – Mannheim" (6616-441) besteht aus drei Teilflächen und umfasst insgesamt 4.452 ha. Das Gebiet beinhaltet die Rheinniederungslandschaft zwischen Altlußheim und Mannheim. Der Bebauungsplan grenzt an das Vogelschutzgebiet.



<sup>\* =</sup> prioritär



Abb. 5 Lage Vogelschutzgebiet und Plangebiet

Im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 6616-441 "Rheinniederung Altlußheim – Mannheim" sind die in der Tab. 1 aufgeführten 26 Vogelarten gelistet. Mit der Vogelschutzgebietsverordnung wurden für alle Vogelschutzgebiete gebietsspezifische Erhaltungsziele definiert.

Tab. 1 Im VSG vorkommenden Vogelarten

Drosselrohrsänger	Hohltaube	Grauammer	Wasserralle
Eisvogel	Wachtel	Schwarzmilan	Beutelmeise
Blässgans	Mittelspecht	Rotmilan	Schwarzkehlchen
Saatgans	Schwarzspecht	Schafstelze	Zwergtaucher
Weißstorch	Baumfalke	Wespenbussard	Kiebitz
Rohrweihe	Neuntöter	Grauspecht	
Kornweihe	Blaukehlchen	Tüpfelsumpfhuhn	

Ein Teil der gemeldeten Vogelarten ist ganzjährig (nicht ziehend) im Gebiet vorhanden. Andere zählen zu den ziehenden Arten und nutzen das Gebiet als Bruthabitat, auf dem Durchzug und/oder zur Überwinterung. Insgesamt unterstreichen die Angaben zu den Populati-

onsgrößen die besondere Bedeutung des Gebietes vor allem als Brutgebiet von Blaukehlchen, Grauspecht und Kiebitz sowie als Rastgebiet für verschiedene ziehende Vogelarten.

Aus dem Spektrum der gemeldeten 26 Arten können Brutvorkommen einige Arten (z. B. Spechte) aufgrund der ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden. Ebenso Arten mit hoher Störungs-/ Lärmempfindlichkeit, wie Drosselrohsänger und Wachtel. Der Kraichbach ist Lebensstätte des Eisvogels.

#### 5.3 Vorprüfung

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Schutzgebiete in dessen Randbereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch <u>direkte Wirkungen</u> (z. B. Flächenverlust, Flächenumwandlung) kann ausgeschlossen werden.

Theoretisch möglich sind <u>indirekte Wirkungen</u> durch betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht, optischen Reizen oder stofflichen Emissionen, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können.

Auch ohne eine detailliertere fachliche Analyse und Prüfung ist es offensichtlich bzw. hinreichend wahrscheinlich, dass der Bebauungsplan nicht mit solchen indirekten Wirkungen verbunden ist, die dazu geeignet sind, die gemeldeten Vogelarten, FFH-Arten oder Lebensraumtypen erkennbar zu beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind nicht zu prognostizieren. Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass die gemeldeten Arten / Lebensstätten, Lebensraumtypen (LRT) und Vogelarten im Wirkraum des Bebauungsplans nicht oder sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Etwaige potenzielle indirekte Wirkungen werden durch die im Bebauungsplan ausgewiesene 5 m breite Eingrünung am westlichen Plangebietsrand gemindert bzw. abgepuffert. Zudem sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die nicht wesentlich stören und im Grundsatz auch in Mischgebieten zulässig wären.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um wertvolle Kernflächen der Schutzgebiete, sondern um wenige bedeutende Puffer- und Randflächen, die von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen unregelmäßige genutzt und vorwiegend zur (gelegentlichen) Nahrungssuche aufgesucht werden. Im betroffenen Randbereich ist die Artenzusammensetzung schon aktuell durch die hohe Vorbelastung und ständigen Störungen (Flugbetrieb, Landwirtschaft, Gewerbebetriebe, Wohngebäude, Naherholung) beeinflusst, so dass die hier brütenden Vögel eine hohe Toleranz gegenüber Störungen haben und störungsempfindliche Arten das Gebiet meiden. Am angrenzenden Kraichbach sind keine Brutmöglichkeiten für den Eisvogel vorhanden (Steilwände und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat) und auch keine Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen.

Nach fachgutachtlicher Einschätzung können Beeinträchtigungen sowohl des Vogelschutzgebietes als auch des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten.



Es sind keine Projekte bekannt, die mögliche Kumulationswirkungen hervorrufen könnten. Da Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet durch das Vorhaben ausgeschlossen wurden, ist auch keine Summationswirkung zu erwarten.

Somit ist das Vorhaben hinsichtlich der Erhaltungsziele der Schutzgebiete als verträglich zu klassifizieren. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### 5.4 Formblätter

Für die Natura 2000-Vorprüfung wird das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum verwendet.

Aus gutachterlicher Sicht kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des FFH-Gebietes als auch des Vogelschutzgebietes ist. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten. Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die Naturschutzbehörde.

Stand: 01 / 2013 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Altwingerten/Hinter den Bergen", 2. Änderung in Hockenheim	
1.2	Natura 2000-Gebiete	Gebietsnummer(n)	Gebietsname(n)
	(bitte alle betroffenen Gebiete	6616-441 (VSG)	Rheinniederung Altlußheim – Mannheim
	auflisten)	6716-341 (FFH)	Rheinniederung von Philippsburg bis Mann- heim
1.3	Vorhabenträger	Adresse	Telefon / Fax / E-Mail
		Stadt Hockenheim Rathausstraße 1, 6876	06205 21-407 66 Hockenheim
1.4	Gemeinde	Hockenheim	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Baurechtsamt Rhein-N	leckar-Kreis
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde – Rhein-Neckar-Kreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Bebauungsplan zur Umnutzung einer ehemaligen Hundesportanlage in Gewerbefläche.	

#### 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage 🛛 kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage



Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Reguffragter):

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Augestent duren (Vornabentrager oder bedattragter).				
Anschrift *	Telefon *	Fax *		
Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH	06205 / 23202-13	06205 / 23202-22		

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH Forlenweg 1 68804 Altlußheim Dipl.-Ing. Thomas Senn, Landschaftsplaner



18.05.2020

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

#### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1	Liegt	das	Vornaben
-----	-------	-----	----------

in einem Natura 2000-Gebiet oder

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen

Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)



sofern abweichend von Punkt 1.3

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)

Lebensraumtyp (einschließlich cha- rakteristischer Arten) oder Lebens- räume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zustän- digen Behörde
<u>Vogelschutzgebiet</u> :		
Brutvögel		
Baumfalke	Keine Beeinträchtigung	
Beutelmeise	Keine Beeinträchtigung	
Blaukehlchen	Keine Beeinträchtigung	
Drosselrohrsänger	Keine Beeinträchtigung	
Eisvogel	Keine Beeinträchtigung	
Grauammer	Keine Beeinträchtigung	
Grauspecht	Keine Beeinträchtigung	
Kolbenente	Keine Beeinträchtigung	
Hohltaube	Keine Beeinträchtigung	
Kiebitz	Keine Beeinträchtigung	
Mittelspecht	Keine Beeinträchtigung	
Neuntöter	Keine Beeinträchtigung	
Purpurreiher	Keine Beeinträchtigung	
Rohrweihe	Keine Beeinträchtigung	
Rotmilan	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzkehlchen	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzmilan	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzspecht	Keine Beeinträchtigung	
Wachtel	Keine Beeinträchtigung	
Wasserralle	Keine Beeinträchtigung	
Weißstorch	Keine Beeinträchtigung	
Wespenbussard	Keine Beeinträchtigung	
Wiesenschafstelze	Keine Beeinträchtigung	
Zwergtaucher	Keine Beeinträchtigung	
Artengruppen oder Arten rastender, m	ausernder und überwinternder Vögel	
Entenvögel	Keine Beeinträchtigung	
Rallen	Keine Beeinträchtigung	
Watvögel	Keine Beeinträchtigung	
Eisvogel	Keine Beeinträchtigung	
Kornweihe	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzmilan	Keine Beeinträchtigung	



Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

rakteri	sraumtyp (einschließlich cha- istischer Arten) oder Lebens- von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zustän- digen Behörde
FFH-C	Gebiet:		
Arten	/ Lebensstätten		
	auchunke	Keine Beeinträchtigung	_
Kamm		Keine Beeinträchtigung	
Maifis	ch	Keine Beeinträchtigung	
Europ	äischer Steinbeißer	Keine Beeinträchtigung	
Gropp		Keine Beeinträchtigung	
	neunauge	Keine Beeinträchtigung	
	mmpeitzger	Keine Beeinträchtigung	
	neunauge	Keine Beeinträchtigung	
	äischer Bitterling	Keine Beeinträchtigung	
Atlanti	ischer Lachs	Keine Beeinträchtigung	
Heldb	ock	Keine Beeinträchtigung	
Hirsch	nkäfer	Keine Beeinträchtigung	
Grüne	Flußjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Große	e Moosjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Helm-	Azurjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Spanis	sche Flagge	Keine Beeinträchtigung	
Große	er Feuerfalter	Keine Beeinträchtigung	
	er Wiesenknopf-Ameisen-Bläul.	Keine Beeinträchtigung	
Wiese	enknopf-Ameisen-Bläuling	Keine Beeinträchtigung	
Schm	ale Windelschnecke	Keine Beeinträchtigung	
Zierlic	he Tellerschnecke	Keine Beeinträchtigung	
Kleine	Flussmuschel	Keine Beeinträchtigung	
Bechs	steinfledermaus	Keine Beeinträchtigung	
Grüne	es Besenmoos	Keine Beeinträchtigung	
l eher	nsraumtypen (LRT)		
3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchte- ralgen	Keine Beeinträchtigung	
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	Keine Beeinträchtigung	
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine Beeinträchtigung	
3270	Schlammige Flußufer mit Pio- niervegetation	Keine Beeinträchtigung	
6210	Kalk-Magerrasen (orchideen- reiche Bestände*)	Keine Beeinträchtigung	_
6410	Pfeifengraswiesen	Keine Beeinträchtigung	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Keine Beeinträchtigung	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Keine Beeinträchtigung	
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*	Keine Beeinträchtigung	
7230	Kalkreiche Niedermoore	Keine Beeinträchtigung	
	Waldmeister-Buchenwald	Keine Beeinträchtigung	
9160	Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwald	Keine Beeinträchtigung	
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*	Keine Beeinträchtigung	
91F0	Hartholzauenwälder	Keine Beeinträchtigung	



Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Be- einträchtigungen	betroffene Lebensraum- typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Be- hörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentie- rung von Natura 2000- Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund- ) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydrau- lischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			

<sup>\*)</sup> Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.



<sup>\*\*)</sup> Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand	d: 01 / 2013	Formblatt zu	r Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Wü	rttemberg	
7.					
7. 7.		mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde	
8.	Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.  in nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben  Anmerkungen  (z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)				
	- keine -				
	weitere Ausfü	hrungen: siehe Anlage			



Stand: 01 / 2013	Formblatt zu	r Natura 2000 – Vo	orprüfung in Baden-Württemberg
9. Stellungnahme der zuständig	gen Naturschu	tzbehörde	
Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.  Begründung:			
Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.  Begründung:			
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Sociositor radiosonalizacinarae (radine, 16601)	Datum	TRIBLEGIONOT	255indigon
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen



#### 6 Fazit

Durch den Bebauungsplan "Altwingerten/Hinter den Bergen", 2. Änderung in Hockenheim sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Empfohlen werden eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung sowie ggf. Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag an Glasflächen.

Die Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des angrenzenden FFH-Gebietes als auch des angrenzenden Vogelschutzgebietes ist. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten.

Altlußheim, den 20.05.2020

Thomas Senn Dipl.-Ing., Landschaftsplaner ZIEGER-MACHAUER Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH 68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de